

Statuten

I. NAME und SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Frauengemeinschaft (FG) Langnau – Mehlsecken besteht ein im Jahr 1948 gegründeter Verein in der Pfarrei Langnau, gemäss Art. 60ff ZGB. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. ZIEL und AUFGABEN

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen.
- Bildung der Frau in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- Befähigung zu verantwortlicher Mitarbeit der Frau in kirchlichen und pfarreilichen Aufgaben
- Zusammenarbeit mit andern kirchlichen Gremien und sozialen Institutionen in Pfarrei und Region.
- Teilnahme am religiösen Leben der Ortskirche
- Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe
- Zusammenarbeit mit der Leitung des SKF, sowie mit andern Vereinen und Institutionen in Pfarrei und Gemeinde
- Oekumenische Zusammenarbeit mit andern christlichen Gemeinschaften in der Pfarrei und Glaubensgemeinschaften.
- Aktive Teilname am Leben der Pfarrei
- Mitgestaltung von Gottesdiensten und liturgischen Feiern

Art. 3

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglied werden können alle Frauen, ohne Unterschied der Konfession, die bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken. Die Mitgliedschaft wird durch die Entrichtung des Jahresbeitrages erworben.

IV. MITTEL

Art. 5

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträge
- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen

Art. 6

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. ORGANISATION

Art. 7

Die Organe der FG sind:

- Die Generalversammlung der Mitglieder
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise alljährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einggerufen, wenn der Vorstand dies als nötig erachtet, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder mit ihren Unterschriften dies schriftlich verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor Beginn, unter Bekanntgabe der Traktanden. Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgt diese offen.

Die Stimmzählerinnen werden in jeder Versammlung besonders gewählt.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des engeren Vorstandes, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Annahme und Revision der Statuten
- Behandlung von Anträgen die mindestens 8 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen sind

Art. 10

Der Vorstand wird von der GV gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Präsidentin (Präsidium), Kassierin und Aktuarin werden einzeln gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand steht der Ortspfarrer, Pfarreileiter/in, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Pfarrei als Beratung zur Seite.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand ist für die Führung der FG verantwortlich und tritt regelmässig zusammen. Er führt die Beschlüsse der GV aus und erarbeitet das Jahresprogramm. Er vertritt die Gemeinschaft nach Aussen. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten im Team. Sie haben einen festen Aufgabenkreis und erfüllen diesen weitgehend in eigener Verantwortung.

Art. 12

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitarbeiterinnen engagieren.

Art. 13

Der Präsidentin (oder Präsidium) steht der Vorsitz der FG und des Vorstandes zu. Sie leitet die Verhandlungen und nimmt in Verbindung mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte wahr. Sie wird an der GV, auf Wunsch in geheimer Abstimmung, für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14

Die theologische Begleitung (Pfarrer, Pfarreileiter/in oder eine andere geeignete Person) nimmt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Aufgaben in der Gemeinschaft wahr. Er/Sie ermöglicht und fördert die Mitarbeit der Frau in der Kirche und Pfarrei und integriert sie in die Gesamtpastoral.

Art. 15

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand der FG. Sie erstatten der GV schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16

Die FG der Pfarrei Langnau entrichtet dem Kantonalverband des SKF Luzern den festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 17

Im Falle der Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen beim zuständigen Pfarramt und kann nach 5 Jahren im gleichen Sinne und Zweck verwendet werden.

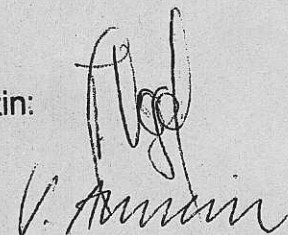
Art. 18

Diese Statuten wurden an der GV vom 17. Feb. 2011 angenommen und setzten frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Langnau, 17. Februar 2011

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

The block contains two handwritten signatures. The top signature is for the President, appearing as 'f. f. f.' in a stylized, cursive script. The bottom signature is for the Auditor, appearing as 'V. Amrein' in a similar cursive style.